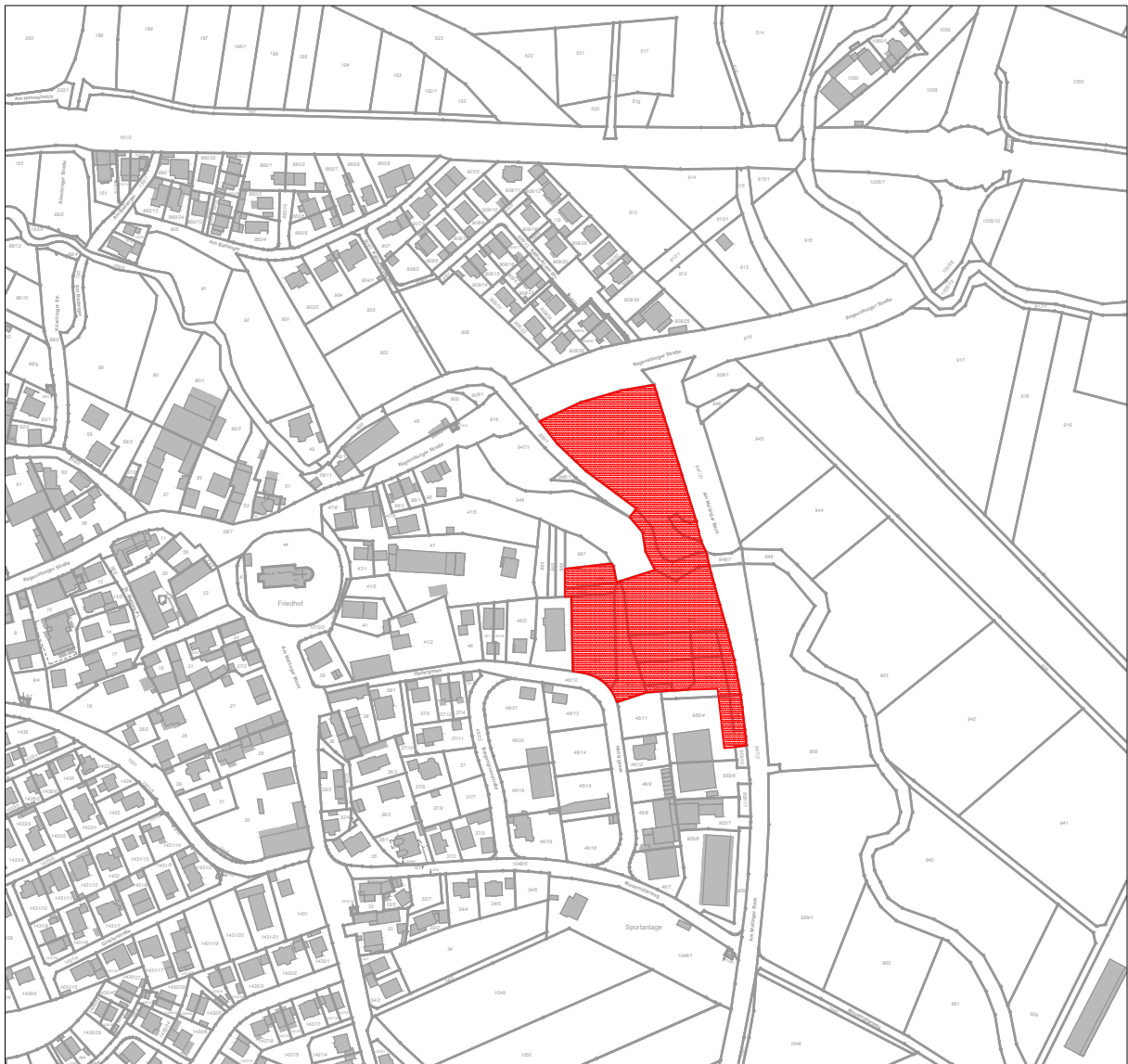




BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 710 A - " Mailing - Recyclinghalle am Mailinger Bach "



PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	14.04.2016	Ka / Li	61/2 Ra	P. Münster
	15.11.2021	Gru / We	61/2 Mü	
	21.03.2024	Gru / We	61/2 Ebb	

Verfahrensstand: Erneute Entwurfsgenehmigung

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. **710 A** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom mit im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.

Ingolstadt,

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. **710 A** im Bereich "**Mailing - Recyclinghalle am Mailing Bach**"

a l s

Satzung

Ingolstadt,

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt,

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **710 A** wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am ausgefertigte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

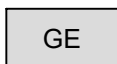
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 327).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Einschränkungen:

Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Sortimentsbedarf sowie Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellähnliche Betriebe sind nicht zulässig.

Die Definition innenstadtrelevanter Sortimente erfolgt gemäß SEEK Ingolstadt 2016 mit der "Ingolstädter Liste":

Innenstadtrelevante Sortimente (Innenstadtbedarf) sind:

Baby- und Kinderartikel

Bekleidung

Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse

Bücher, Zeitungen, Zeitschriften

Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren

Haus- und Heimtextilien, Bettwaren

Medizinische und orthopädische Produkte

Lederwaren

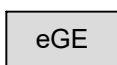
Papier- und Schreibbedarf, Bürobedarf

Parfümeriewaren

Schuhe

Spielwaren

Uhren und Schmuck



eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

In Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet (eGE) nur Lagerplätze und Lagerflächen zulässig.



Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den überbaubaren Flächen des Gewerbegebietes (GE) ist eine Grundfläche von maximal 2.200 m², eine Wandhöhe von maximal 12,50 m und eine Firsthöhe von maximal 16,50 m zulässig.

In den überbaubaren Flächen des eingeschränkten Gewerbegebietes (eGE) ist eine Grundfläche von maximal 4.570 m² und eine Wandhöhe von maximal 4,00 m zulässig.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut.

Als Firsthöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis Oberkante Dachhaut First.

Bezugspunkt für alle Höhen ist das geplante Geländeniveau bei 364,45 müNNH.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- a abweichende Bauweise
Im GE sind Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

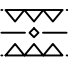
4. Ein- und Ausfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- ▲ Ein- und Ausfahrten

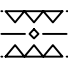
5. Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

1) 

Mischwasserkanal DN 1800, vorhanden
(Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe
Ingolstadt-Nord)

Die Schutzzonenbreite beträgt von der Achse des Mischwasserkanals beidseitig jeweils 4,00 m. Der Schutzstreifen ist von Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten.

2) 

Mischwasserkanal DN 600, vorhanden
(Ingolstädter Kommunalbetrieb AÖR)

Die Schutzzonenbreite beträgt von der Achse des Mischwasserkanals beidseitig jeweils max. 3,00 m. Der Schutzstreifen ist von Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten.

Für das Baugebiet ist eine ausreichende, öffentliche Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Errichtung von Überflurhydranten ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig.

6. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünfläche



private Grünfläche

7. Flächen und Maßnahmen für den Hochwasserschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Retentionsfläche

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



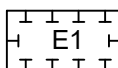
Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme).



Ausgleichsflächen

Die notwendigen Ausgleichsflächen von 2.319 m² werden innerhalb des Bebauungsplanes erbracht.

Nr.	Gemarkung	Flur Nr.	Fläche	derz. Nutzung	Gestaltungsziel
A1	Mailing	947	3.383 m ² (Teilfläche) Überschuss 1.064 m ²	landwirtschaftliche Nutzung	Entwicklung feuchtes Extensivgrünland, wechselfeuchte Zonen mit Amphibiengewässer
CEF1	Mailing	46/5, 950	ca. 90 m ² (Teilfläche)	landwirtschaftliche Nutzung	Baumstrauchhecke Ersatzhabitat Klappergrasmücke



Ersatzfläche (3.232 m²)
(freiwilliger Ausgleich für die Bebauungspläne Nr. 177 D "Industriegebiet Eriag-West" und Nr. 177 E "Industriegebiet Eriag-Süd")

Artenschutz

Gehölzfällungen sind zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Wurzelstockentnahme sind zwischen Anfang April und Anfang Oktober außerhalb der Aktivitätszeit von Zauneidechse und Laubfrosch vorzunehmen.

Die Beleuchtung des Mailinger Baches durch neue Außenanlagen ist auszuschließen. Es ist ein insektenfreundliches Beleuchtungssystem (warmweiße LED-Lampen < 2.700 Kelvin) einzusetzen. Notwendige Kameraluchten sind in ihrer Leistung auf max. 70 Watt zu begrenzen und im für nachtaktive Insekten wenig empfindlichen langwelligen Lichtspektrum (gelb/ orange/ rot) auszuführen. Es sind gekapselte und nach oben abgeschirmte Leuchtkörper zu verwenden.

An den Altbäumen des Mailinger Baches sind vier Fledermausnistkästen anzubringen.

Pflanzungen und Begrünungen

Die private Grünfläche südlich des Mailinger Baches ist mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Einfriedungen sind gemäß II.3 im festgesetzten Bereich abweichend als bauliche Anlage zulässig.

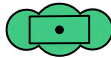
Die private Grünfläche nördlich des Mailinger Baches ist gemäß den Gestaltungszielen der Ausgleichsflächen unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange zu begrünen.

Dachbegrünungen

Die Dachflächen von Gebäuden sind mit einer Substratdicke von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen.



Bäume (nicht vermessen), zu erhalten



Baum- und Gehölzstrukturen (nicht vermessen), zu erhalten

9. Geh- und Fahrrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche "GF" ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer/ Pächter und Benutzer der hinteren unbebauten, genutzten Grundstücke mit den Flurnummern 864, 865, 866, 867, 946/1, 947/1, 949 und 950 (alle Gemarkung Mailing) zu belasten.

10. Immissionschutz / Emissionsschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zulässig sind Vorhaben und Betriebe, die auf den durch sie in Anspruch genommenen Flächen oder Teilen von Flächen die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691, Geräuschkontingentierung, in der Fassung von 2006 einhalten.

Teilfläche	L_{EK} in dB (A)	
	Tag	Nacht
Q 1, GE _e	63	45

Die Lage der Kontingentfläche Q 1 (= GE_e, eingeschränktes Gewerbegebiet) ergibt sich aus der Planzeichnung. Der Nachweis der Einhaltung der Kontingente ist nach DIN 45691, Geräuschkontingentierung Ausgabe 2006, zu führen. Die Schallabstrahlung aus den Flächen des festgesetzten Gewerbegebietes darf an der Ostfassade des zu Wohn- und gewerblichen Zwecken genutzten Gebäudes "Hadergasse 9", Flur-Nr. 46/3, Gemarkung Mailing die nach TA Lärm gültigen Immissionswerte von 60 dB(A) zur Tag- und 45 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten.



Lärmschutzwand

11. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Denkmalschutz

Aufgrund eines Bodendenkmales in unmittelbarer Nähe des Plangebietes ist für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Artikel 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Flächen und Maßnahmen für den Hochwasserschutz



Hochwasserschutzdeich

Zum Schutz vor Hochwasser ist im gekennzeichneten Bereich ein Hochwasserschutzdeich mit einer Höhe von 364,86 mÜNN (Deichoberkante), nach DIN 19712 "Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern", zu errichten. Für die Errichtung eines Hochwasserschutzdeiches ist nach § 68 WHG ein eigenständiges Genehmigungsverfahren erforderlich (Planfeststellung oder Plangenehmigung).



Überschwemmungsgebiet

Im gekennzeichneten Bereich ist ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert. Bauliche Eingriffe unterliegen § 78 WHG und bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserrechtsbehörde.

12. Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Werbeanlagen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

Werbeanlagen in Form von laufenden Schrift-, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie sich bewegende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur auf Wandflächen unterhalb der festgesetzten Wandhöhe zulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Form und Größe aufeinander abzustimmen.

Grünflächen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

2. Dachgestaltung

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

SD

Satteldach

Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 15° zulässig.

3. Einfriedungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Einfriedungen sind innerhalb und entlang der Grenzen der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Davon abweichend ist eine Einfriedung nördlich des festgesetzten Hochwasserschutzdeiches mit einem Abstand zum wasserseitigen Deichfuß von mindestens 3,00 m zulässig.

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 3,00 m und ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zulässig. Davon abweichend ist aus Gründen des Hochwasserschutzes nördlich des herzustellenden Hochwasserschutzdeiches die Einfriedung mit einem 3,00 m Mindestabstand zum wasserseitigen Deichfuß und mit einer Bodenfreiheit auf 364,86 müNHN zu errichten.

4. Auffüllungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Das Gelände der überbaubaren Grundstücksfläche muss zwecks Hochwasserschutz auf 364,45 müNHN aufgefüllt werden.

Als Auffüllmaterial darf nur unbelastetes Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies, usw.) verwendet werden.

Sollten sich Niveauunterschiede zwischen benachbarten Grundstücken ergeben, sind diese innerhalb der Grundstücke auszugleichen. Dies gilt sowohl innerhalb der Bebauungsplanumgriffs als auch zu den angrenzenden, bebauten und unbebauten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches.

Sollten in Einzelfällen Stützmauern oder Auffüllungen über das festgesetzte Maß unumgänglich sein, können diese mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Wasserrechtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

5. Abgrabungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Abgrabungen sind nur innerhalb der vorgesehenen Fläche des Retentionsausgleiches um bis zu 0,60 m sowie zur Anlage der Amphibiengewässer um bis zu 2,00 m zulässig.

Für die Versickerung von Oberflächenwasser der Dachflächen aus den überbaubaren Grundstücksflächen ist zwischen geplanten Hochwasserschutzdeich und dem Gewässer "Mailinger Bach" eine Abgrabung um bis zu 0,50 m zur Errichtung einer Sickersmulde mit Überlauf an den "Mailinger Bach" zulässig.

III. Hinweise

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich.

Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauenebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.

Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 "Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen" bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben vorzulegen.

Die Grundstückseigentümer haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, die Sicherheit, den Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) für die Grundstücksentwässerung beeinträchtigen bzw. gefährden. Deshalb sind die Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung (Leitungen einschließlich Anschlussschacht über dem öffentlichen Entwässerungskanal bis einschließlich des Kontrollschachtes) innerhalb eines Schutzstreifens von 1,00 m bezogen auf die Außenkante des jeweiligen Baukörpers (Entwässerungskanal bzw. Schachtbauwerk) von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Die Kontrollschächte dürfen nicht überdeckt werden.

2. Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist aus ökologischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig.

Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen bei Planung, Bau und Betrieb, nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblatt A 138, in der jeweils gültigen Fassung, zu bemessen. Im weiteren sind ggf. noch die ATV-Arbeitsblätter A117, A118 und A166 zu berücksichtigen.

Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, sowie auf die aktuellen technischen Regeln (TRENKW) zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser in der Fassung vom 30.01.2009, verwiesen. Ebenso wird auf die TRENOW zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer vom 30.01.2009 hingewiesen.

3. Bauwasserhaltung

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich zu beantragen.

Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwasserableitung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzuklären. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauwasserhaltung in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Entwässerungssatzung ein Gebührensatz erhoben.

4. Brandschutz

Für das Baugebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung nach folgenden Vorschriften sicherzustellen:

- DVGW-Regelwerk
- DIN 3222, DIN EN 14384, DIN 14090

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist eine Feuerwehrezufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Feb. 2007)“ vorzusehen und im Freiflächenplan einzutragen (Art. 5 BayBO 2008).

Befinden sich Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m vom öffentlichen Grund entfernt ist eine Feuerwehrezufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Feb. 2007)“ vorzusehen und im Freiflächenplan einzutragen (Art. 5 BayBO 2008).

Grundsätzlich wird empfohlen, die Planung der brandschutztechnischen wie auch der feuerwehrtechnischen Belange frühzeitig mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. Detaillierte Auflagen werden im Rahmen der Baugenehmigung gestellt.

5. Regenerative Energieversorgung

Bei der Situierung der Bauwerke ist die Möglichkeit der aktiven (z.B. thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) und passiven (z.B. Wintergärten) Solarenergienutzung zu berücksichtigen.

6. Begrünung

Wo immer es möglich ist, sind Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen.

7. Altlasten

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht als Altlastenverdachtsfläche kartiert. Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen sind bisher nicht bekannt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen trotzdem kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren.


8. Vorsorgender Bodenschutz

Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend zu lagern und so weit möglich auf Grünflächen wieder einzubauen.

Die im Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

IV. Zeichnerische Darstellung

1.  Baukörper mit Nebengebäude, vorhanden

2.  Baukörper, vorgeschlagen

3.  Grundstücksgrenze, vorhanden

4. z.B. 955/13 Flurstücksnummer, vorhanden

5.  Gewässer

6.  Biotopflächen

7. Nutzungsschablone

Maximal zulässige Grundfläche	Bauweise
Wandhöhe	Firsthöhe
Dachform	Dachneigung

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand Februar 2021
NW 31-3.18 und 31-3.23

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.



a	GR max. 2.200 m ²	WH 12,50 m	FH 16,50 m	SD	15°
---	---------------------------------	------------	------------	----	-----

GR max. 4.570 m ²	WH 4,00 m				
---------------------------------	-----------	--	--	--	--

 **Stadt Ingolstadt**
Stadtplanungsamt

Projekt: **Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 710 A**
"Mailing - Recyclinghalle am Mailing Bach"

Planinhalt: **Erneute Entwurfsgenehmigung**
Plangrafik

GEZEICHNET	BEARBEITET	SACHGEBIET	DATUM	MAßSTAB	FORMAT
We	Gru	61/2, Ebb	21.03.2024	1 : 1000	A3

